Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Saß

Ueber das preußische Verfassungs-Patent vom 3. Februar 1847.

Schkeuditz: W. v. Blomberg, 1847

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Phys 8360.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0002

Ueber

das preußische Verfassungs-Patent

vom 3. Februar 1847.

Von

Friedrich Saß.

Schkeuditz,
Druck und Verlag von Baron W. v. Blomberg.
1847.

40.— 9.
Fr. 3572. Rf 8360.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1004482280/phys_0005

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Vorbemerkung.

Unter die vielen Stimmen von anerkanntem Rufe wagt sich auch diese Stimme. Dem Verfasser fehlt die Berechtigung des preußischen Staatsbürgers, in der wichtigen Angelegenheit, welche er behandelt, ein Wort zu reden; er nimmt aber die Berechtigung des deutschen Schriftstellers für diese wenigen Blätter in Anspruch. Er fürchtet nicht, das Gastrecht, welches man gegen ihn in Preußen ausübt, dadurch zu verletzen, daß er ein Wort redet, wie seine Ueberzeugung ihm dasselbe eingegeben hat. Sein Name thut nichts zur Sache. Aber er scheut sich nicht, nach jeder Seite hin zu vertreten, was er behauptet. Auch möchte er durch die persönliche Ver-

tretung der preußischen Censur, welcher diese Blätter überliefert werden, eine Art von Garantie gewähren und den Charakter eines anonymen Libells vermeiden. Um so vertrauensvoller glaubt er nun auf die Freiheit des Worts rechnen zu dürfen.

Berlin, den 20. März 1847.

Der Verfasser.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0008

I.

Die Stellung.

Durch das Patent vom 3. Februar ist nichts weniger als eine Veränderung in den organischen Statuten Preußens vorgenommen worden. Der Grundgedanke des ständischen Elementes hat dadurch nur eine wesentliche Ausbildung erhalten. Das ständische Element ist dadurch so weit berechtigt worden, als es im Einklange mit dem Willen und dem Interesse eines Monarchen stehen kann, der, nach seinen eignen Worten, eine wesentliche Aufgabe seines königlichen Berufes darin setzt:

> „die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unsern Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren."

Oft angeführt sind die Worte des Gesetzes vom 22. Mai 1815:

> „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden."

Es heißt aber auch in demselben Gesetze, daß als Mittel zu dieser „Repräsentation des Volkes" 1) die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit vorhanden seien,

hergestellt und, den Bedürfnissen der Zeit gemäß, eingerichtet werden sollten; 2) daß, wo noch keine Provinzialstände vorhanden, sie eingerichtet werden sollten. Alsdann wird auseinandergesetzt, wie aus diesen Provinzial**ständen** die Landesrepräsentation gebildet werden solle.

Wer sich nun nicht täuschen will, wie die Königsberger Jacoby-Partei ꝛc., der muß einsehen, daß die Worte „Repräsentation des Volkes" in dem Gesetze vom 22. Mai 1815 durchaus nicht in dem Sinne genommen sind, wie man sie vielfach deutete. Indem das Gesetz diese „Repräsentation des Volkes" — ein Ausdruck, der nachher bestimmender durch „allgemeine Landstände" ersetzt wurde, — aus den Provinzialständen hervorgehen lassen will, spricht es sich ganz bestimmt dahin aus, daß es unter der „Repräsentation des Volkes" durchaus nicht jene Repräsentation versteht, welche sich an den constitutionellen Staatsbegriff knüpft, denn diese Repräsentation kann nicht auf einer ständischen Grundlage beruhen.

So finden wir denn zwischen dem Gesetze vom 22. Mai 1815 und dem Patente vom 3. Februar 1847 keine Widersprüche. Wir betrachten das letztere aber auch nicht als eine Erfüllung eines gegebenen Versprechens, sondern lediglich als das Resultat des königlichen Willens. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 war eben durch diesen freien königlichen Willen schon lange vor dem Erscheinen des Patentes aufgehoben und staatsrechtlich erloschen. (Landtagsabschied für die Provinz Preußen vom 9. September 1840.) Beide Gesetze stehen trotzdem aber in Wechselbeziehung zu einander, beide stehen in den „eigenthümlichen Verhältnissen" der preußischen Monarchie, in dem ständischen Elemente. Mit dem Maaße constitutioneller Regierungsformen können beide nicht gemessen werden. Der König darf mit vollem Rechte sagen, er sei durch seinen Willen „über die Zusagen seines Vaters" hinausgegangen, indem er „die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände" knüpft. Daß er bei diesem Gewähren

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0010

die Rechte seiner Krone über die Rechte der durch die Krone geschaffenen Stände setzt, ist in der Natur des absoluten Königthumes vollkommen begründet.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 ist für Preußen als der Entwicklungspunkt des ständischen Instituts zu betrachten. Das Patent vom 3. Februar ist nur eine Vollendung und Durchführung der schon 1823 stipulirten Grundsätze und Elemente. Diese Grundsätze sind dreierlei:

1) die Stände haben nur eine provinziale Bedeutung und sie sollen allgemeine Staatsgegenstände nur so lange in ihren Kreis ziehen können, bis die ständische Organisation (wie jetzt in dem vereinigten Landtage) durchgeführt ist;
2) die Stände haben nur die vom Throne ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen; sie haben das Recht der Petition und Beschwerde.
3) die Ausübung der ständischen Befugnisse ist durch Bedingungen des Grundbesitzes bestimmt.

Diese Grundsätze finden wir in der Organisation des vereinigten Landtages vollständig wieder. Die provinzialständischen Grundlagen gehen ganz in den „vereinigten Landtag“ über, die Provinzialstände selber in ihrer ganzen Totalität bilden den vereinigten Landtag. Die Provinzialstände werden jetzt statt in acht getrennten Versammlungen, in Einer Versammlung, unmittelbar unter der Controlle der Centralregierung berathen, ihre Natur, ihre Grundbedingung ist dieselbe geblieben.

Haben sie auf der einen Seite, als vereinigter Landtag, durch das Steuerbewilligungsrecht eine Ausdehnung ihrer Functionen erhalten, so sind dieselben andererseits wieder durch die scharfe Begränzung des Petitionsrechtes beschränkt worden. Es ist aber durchaus keine wesentliche Veränderung in dem Wesen des ständischen Instituts vorgenommen worden. Die Basis der ständischen Sonderung, des Grundeigenthumes und der bloßen Berathung besteht für den vereinigten Landtag, wie für die Provinziallandtage.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0011

Aus der ganzen Entwickelung, welche nun von der preußischen Verfassungsfrage seit Stein und Hardenberg bis auf den heutigen Tag genommen worden ist, konnte jeder Unbefangene sehen, daß von einer Einführung der Staatstheorien, welche durch die französische Revolution lebendig geworden sind, gar keine Rede sein sollte. „Die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren." Diese und viele andere Worte mußten hinlänglich den Beweis liefern, daß der König, als absoluter Monarch, nicht daran denken konnte und wollte, die Rechte seiner „vererbten Krone" irgendwie preiszugeben. Wer aber dennoch durch das Patent vom 3. Februar getäuscht worden ist, der ist nicht getäuscht durch die Worte des Königs, welche seit 1840 namentlich in den Landtagsabschieden immer durchaus verständlich gewesen, sondern durch die Zumuthungen, welche er selber hegte, durch die Erwartungen, welche er mit seinen Wünschen und Interessen an den König stellte und welche nicht mit den „eigenthümlichen Verhältnissen" der preußischen Monarchie, d. h. mit dem Character einer absoluten Monarchie in Einklang gebracht werden können. Diese große Illusion war immer auf der Seite der preußischen Liberalen zu finden. Sie konnten den Character einer absoluten Monarchie nie verstehen lernen und maßen den hohen Träger derselben immer mit einem falschen Maaße.

Nur die also, welche stets in einer Täuschung befangen waren und darin redeten, konnten durch das Patent vom 3. Februar enttäuscht werden. Nur die können über das Zuwenig rechten. Nur die können von einem absoluten Monarchen, weil sie sein Recht und seine Macht nicht kennen, erwarten, daß er die Rechte seiner vererbten Krone etwa constitutionell beschränke, nur die sind hier die Selbstbetrüger und die Ueberraschten! —

Das Patent als solches geht hervor aus dem Willen des absoluten Monarchen. Das Geschenk, welches in demselben liegt, ist ein Ausfluß der absoluten Königsmacht. Ist es nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0012

unbegreiflich, wenn jemand von einem Strome erwarten wollte, daß er seine eigne Quelle verstopfe und seinen eigenen Ursprung vernichte?

Es giebt eine Periode der preußischen Geschichte, wo es im Interesse und in dem Willen der absoluten Königsmacht lag, die ständischen Elemente und Rechte des deutschen Mittelalters zu untergraben. Der große Curfürst machte damit den Anfang und Friedrich Wilhelm I. vernichtete die Stände gänzlich, dem Wesen nach. Jetzt liegt es wieder in dem Willen der absoluten Königsmacht und es wird von ihr für ihr Interesse gehalten, das ständische Institut, allerdings modificirt durch den Character unserer Zeit, wieder herzustellen. Was Friedrich Wilhelm III. in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 begann, ist von Friedrich Wilhelm IV. in dem Patente vom 3. Febr. 1847 nun durchgeführt worden.

Nur in seiner Beziehung zur absoluten Königsmacht kann das preußische Ständewesen seine richtige Stellung erhalten, nicht in einer Vergleichung mit dem Constitutionalismus. Bei der Organisation des Ständewesens stehen die absoluten Rechte, welche die Krone sich bewahrt, ganz natürlich hoch über der Erlaubniß und dem Rechte, welche den Ständen verliehen werden. Der Constitutionalismus sucht sich in der Mitte zu halten zwischen den Rechten der Krone und den Rechten des Volks, die absolute Regierungsmacht darf nur ihr Recht kennen und außer sich nur so weit das Recht, als sie in demselben ihr Recht und ihre Rechte gewahrt und anerkannt findet.

In der Wahrung dieser Rechte, verbunden mit dem Interesse, welches die absolute Regierungsmacht an der Wiederherstellung des Ständewesens zeigt, findet die Schöpfung vom 3. Februar ihren Grund und ihre deutliche Stellung.

Die Stellung des Patentes zur öffentlichen Meinung aber mag mannichfach darin begründet sein, daß es 1847 und nicht 1840 erschienen ist. Was man 1840 mit Jubel begrüßt haben würde, das wird 1847 ernst und ruhig hingenommen. Nach einem so langen und eifrigen Kampfe auf allen poli-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0013

tischen Bahnen Preußens, nach so vielen Reden, Petitionen und Adressen, machte man Ansprüche etwas erworben zu haben, man konnte glauben, Eindruck gemacht zu haben und zu bestimmen. Von einer constitutionellen Regierung kann man erwerben und man kann ihr etwas abtrotzen. Die absolute Regierung würde ihren ganzen Schwerpunkt verlieren, sobald sie eine andere Bestimmung über sich anerkennen wollte, als sich selbst, ihr Recht und ihr Interesse. Deshalb kann von ihr nur aus eigenem Willen gegeben werden. Wenn ihre Gabe nicht mit dem übereinstimmt, was gewünscht und erwartet wird, so kann man darin die Consequenz erkennen, worin sie, um vor allen Dingen sich selber nicht zu verlieren, solche Wünsche und Erwartungen als ungehörige abweiset und nicht befriedigen wollte.

Betrachte man darnach die Functionen, welche den Institutionen vom 3. Februar 1847 durch die Regierung zuertheilt worden sind.

2.

Die Functionen.

Obenan in dem Patente stellt sich die Berücksichtigung des Staatsschuldenwesens. Der König hat: „Fortbauend auf den von Seines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für die erstern die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern. 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden wir fortan periodisch zusammenberufen. 3) Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse übertragen wir: a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 §. III. No. 2, so lange

keine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war, b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage (3. Febr.) über die Bildung des vereinigten Landtages, über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen."

Das Recht der Steuerbewilligung ist jedenfalls die größte Gabe des Patentes. Daß aber auch hier die Krone — im Vergleich zu einer constitutionellen Regierungsform, — ihre „vererbten Rechte" gesichert hat, wird man aus der Geschäftszuständigkeit des vereinigten Landtags und aus seinen Befugnissen hinsichtlich des Staatsschuldenwesens klar ersehen. Ueber die bestehenden Steuern hat der Landtag nichts zu bewilligen (§. 9) und die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

Was die Zusammensetzung des Vereinigten Landtages betrifft, so hat man sich, nach der Allgemeinen preußischen Zeitung, bemüht „jede Willkühr zu entfernen" und eine Versammlung zu schaffen, „welche die ständischen Attributionen wirklich in sich vereinigt und gegen deren Legitimation auch nicht der leiseste Zweifel bestehen kann." Und wie geschieht dieses? Es werden (§. 1) die acht Provinziallandtage der Monarchie zu Einem Landtage vereinigt und es erscheinen dazu (§. 3) die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden in gleicher Zahl, wie auf den Provinziallandtagen, außerdem aber (§. 2) ist ein Herrenstand (analog

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0016

einer ersten Kammer), welcher gebildet wird aus allen großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, aus den zu den Provinzialständen berufenen, vormaligen deutschen Reichsständen (Fürsten und Grafen), den schlesischen Fürsten und Standesherren und allen mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stiftern, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Ueber die Verstärkung des Herrenstandes hat der König sich alle weitere Entschließung vorbehalten.

Wir kommen jetzt zu den Geschäften des vereinigten Landtags: „§. 4. Dem Vereinigten Landtag übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staats-Anleihen und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III der Verordnung vom 17. Jan. 1820) fortan nicht anders als mit Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden." §. 5. Wenn neue Darlehen von der in §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden Wir solche, ohne Zustimmung des vereinigten Landtages, nicht aufnehmen lassen. §. 6. Wenn dagegen im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des vereinigten Landtages aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III der Verordnung vom 17.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0017

Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist. §. 7. Ist ein Darlehen in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden Wir, sobald Wir das Hinderniß der Berufung des vereinigten Landtages für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen. §. 8. Außerdem hat der vereinigte Landtag a) nach Artikel IX der Verordnung vom 17. Jan. 1820 Uns die Candidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen und b) nach Artikel XIII derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und Uns mittels besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der vereinigte Landtag nicht versammelt ist, so werden diese Geschäfte durch den vereinigten ständischen Ausschuß besorgt."

Hauptsächlich scheint es hienach auf die Mitgarantie des vereinigten Landtages anzukommen, die Rechte, welche ihm dafür ertheilt werden, erscheinen nicht nur scharf begränzt durch den Vorbehalt der Krone, sondern auch vielfach absorbirt durch den neugeschaffenen vereinigten ständischen Ausschuß und die Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Folgendes sind die Functionen des Landtages in Betreff der Steuern. Es sollen (§. 9) ohne die Zustimmung des vereinigten Landtags neue Steuern oder die Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen noch in einer einzelnen Provinz angeordnet werden. Diese Zuständigkeit wird aber gleich folgendermaßen beschränkt: „Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie diejenigen indirecten Steuern, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden, ausgeschlossen; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, so wie auf Abgaben zu

Provinzial-, Kreis- oder Communezwecken keine Beziehung." Nach §. 10 behält sich die Krone für den Fall eines Krieges vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des vereinigten Landtages auszuschreiben, „wenn Wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten." In diesem Falle soll aber, sobald die Umstände es gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, der Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern dem vereinigten Landtage nachgewiesen werden.

In Betreff der periodischen Feststellung des Hauptfinanz-Etats hat sich die Krone ganz besonders, wie schon oben erwähnt, ihre „vererbten Rechte" gesichert. Denn wenn der §. 11 beginnt: „Wird der vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten berufen, so sollen demselben jederzeit der Hauptfinanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern, zur Information vorgelegt werden," so schließt dieser §. ganz bestimmt. „Die Feststellung des Hauptfinanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone."

Ueber den Beirath zur Gesetzgebung, wie derselbe dem vereinigten Landtage bewilligt wird, bestimmt §. 12 Folgendes: „Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in den dazu geeigneten Fällen von dem vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten Wir Uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen

Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem vereinigten Landtage erfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten." Hienach behält sich die Krone die Veränderung der ständischen Verfassung als ein Recht ihres Willens vor, sie kann sich allerdings in „geeigneten Fällen" dazu „bewogen" finden, von dem vereinigten Landtage einen ständischen Beirath einzufordern, aber sie hat sich keineswegs an denselben gebunden. Auch hier wird es außerordentlich deutlich, wie hoch die Krone ihre „vererbten Rechte" über die Functionen des Landtags gestellt hat.

Der vereinigte Landtag darf Bitten und Beschwerden vorbringen, welche „innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen", aber sie dürfen nur dann zur Kenntniß der Krone gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben.

Der vereinigte Landtag soll zusammenberufen werden, so oft dazu ein Bedürfniß eintritt oder wenn der König es außerdem wegen wichtiger Landesangelegenheiten für angemessen erachtet. Die Zusammenberufung ist also (§. 1) keine periodische.

Bei Beschlußnahmen wegen neuer Anleihen und Steuern soll der Landtag nur Eine Versammlung bilden, in allen anderen Fällen aber wird der Herrenstand in besonderer Versammlung berathen und stimmen.

Der vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Aufträge noch Instructionen ertheilen. Bitten

und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von andern, als von Mitgliedern desselben, weder angebracht noch zugelassen werden. Bitten und Beschwerden, welche von der Krone einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages (§. 22) oder einzelner Stände oder Provinzen desselben können „Unsere Staatsminister und außerdem Diejenigen Unserer Beamten, welchen wir dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig sein und, so oft sie es für nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen nehmen dieselben keinen Theil, sofern sie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtages dazu berechtigt sind." Hier ist der Vereinigte Landtag dicht unter die Controlle der Centralregierung gebracht worden.

Die Ernennung der Marschälle und Vicemarschälle für beide Versammlungen erfolgt durch die Krone.

Bei dem „Vereinigten ständischen Ausschusse" tritt als die ihm eigenthümliche Function die Beiraths-Ertheilung hervor; denn es heißt in §. 3 der Verordnung über denselben: „Den, nach dem allgemeinen Gesetze, wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach, von dem Vereinigten ständischen Ausschuß erfordern, und ertheilen demselben hiedurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben."

Sodann soll aber auch der Vereinigte ständische Ausschuß den Vereinigten Landtag vertreten, und er hat danach die im §. 8 der Verordnung vom nämlichen Tage über die Bil-

dung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem Vereinigten Landtage; davon bleiben jedoch alle Anträge ausgenommen, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung betreffen. Wenn der König sich bewogen findet, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. II der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages volle Anwendung leiden.

Bei der Zusammensetzung dieses „Vereinigten ständischen Ausschusses" treten den provinzialständischen Ausschüssen vom 21. Juni 1842 nach näherer Bestimmung des §. 1 der betreffenden Verordnung vom 3. Febr. 1847 zwei Mitglieder des Herrenstandes aus jeder Provinz hinzu und die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinzial-Landtage.

Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber alle vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlungen desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist, nach dem Schlusse des letztern, einberufen. In Bezug auf die erforderliche Stimmenzahl wird das Verhältniß zu den Provinzial-Landtagen ꝛc. so gestellt, wie der Vereinigte Landtag, aber (§. 8) er soll stets „als eine ungetheilte Versammlung" berathschlagen. Man hat hier also das ständische Element ziemlich fallen lassen, und es ist bei dem Vereinigten ständischen Ausschusse eine Sonderung nach Ständen und Provinzen nicht für nöthig befunden worden.

Der „ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen" scheint namentlich der Character einer stän-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0022

dischen Verwaltungs-, speciell Aufsichts-Behörde beigelegt worden zu sein. Ihr Beruf ist die Ausübung der §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie die fortlaufende ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. Sie hat also folgende Functionen: 1) nach Vorschrift des Art. 14 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelös'ten Staatsschulden-Documente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergericht zu bewirken; 2) die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13 der Verordnung vom 17. Jan. 1820, an den König zu erstattende Gutachten vorzubereiten; 3) ist sie befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungs-Casse und der Controlle der Staatspapiere vorzunehmen.

Diese Deputation besteht aus acht Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz, und zwar jedes Mal auf die Dauer von sechs Jahren, zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtage, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinzial-Landtagen. Sie kann nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtages sind. Die Deputation wird regelmäßig einmal im Jahre, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern. —

So viel über die Functionen der neuen Gesetze.

3.

Die Competenzfrage.

Das Patent vom 3ten Februar d. J. ist nicht unerwartet, aber doch überraschend erschienen. Die Wahlen für die acht preußischen Provinziallandtage waren in gewohnter Weise erfolgt, aber die Laudtagseinberufungen wurden verzögert. Statt derselben erschien das Patent und die Zusammenberufuug der sämmtlichen Provinzialstände als vereinigter Landtag auf den 11ten April nach Berlin.

Im Gesetze vom 5ten Juni 1823 ist aber ausdrücklich bestimmt, daß, wenn eine Abänderung in dem ständischen Institute für wohlthätig und nützlich befunden werden sollte, dieselbe

„nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände"

getroffen werden solle.

Ein solcher Beirath hat auf den letzten Provinziallandtagen nicht stattgefunden. Den Ständen ist kein einziger Ge-

setzentwurf vorgelegt worden, aus dem sie die Aenderung hätten schließen können, welche die Regierung jetzt in den ständischen Verhältnissen des Landes vorgenommen hat.

Hören wir hier einen gewiß conservativen Schriftsteller, Herrn Adam Löffler. Derselbe sagt (1845) in seiner Brochüre über „die bevorstehende Staatsveränderung in Preußen" folgende Worte:

„Welche Gründe berechtigen zu der Annahme, daß ein Fürst, dessen ganze königliche Willensmeinung darauf gerichtet scheint, die ständischen Einrichtungen des Landes mit der lebendigen Wahrheit ihres ursprünglichen Sinnes zu durchdringen, daß ein solcher Fürst von dem Grundgesetz eben dieser Einrichtung (Gesetz vom 5. Juni 1823) einseitig abweichen werde. Blickt man auf den Character des Königs, so ist dabei kein Grund, blickt man auf des Königs bisheriges Verhalten, eben so wenig einer. Als der Monarch die ständischen Ausschüsse gründete, mochte er es doch nicht anders thun, als nachdem er zuvor den Provinziallandtagen darauf bezügliche Propositionsdecrete zur Begutachtung vorgelegt hatte. Unzweifelhaft ist dieser Weg, das Institut der Stände auszubilden, ein Umweg, ein Weg, auf dem es sich eben so langsam als schwierig geht. Aber dieser Weg ist der gesetzmäßige, er ist mit Rücksicht auf das angestrebte Ziel der natürliche; in allen Folgen und Wirkungen endlich ein höchst wohlthätiger Weg und Niemand hat Grund zu glauben, daß ihn Friedrich Wilhelm IV. verlassen werde."

Ist nun aber der Vereinigte Landtag als solcher competent? Nach dem Wortlaut der angeführten Stelle aus dem Gesetze vom 5. Juni 1823 kann der zusammengerufene Vereinigte Landtag als solcher nicht competent sein. Er wird nicht competent durch das Gesetz, sondern nur durch den freien königlichen Willen, wenn dieser in dem Landtage sein volles

Echo wiederfindet und wenn die Provinzialstände in dem Willen des Königs die Aufhebung der angezogenen Stelle aus dem Gesetze von 1823 anerkennen und stillschweigend auf den „Beirath" auch noch nachträglich verzichten.

Wer hat die Männer, welche den Vereinigten Landtag bilden werden, zu diesen Functionen berufen? Wer hat sie gewählt für den Vereinigten Landtag? Von ihren Wählern haben sie nur die Functionen als Mitglieder der acht verschiedenen Provinziallandtage. Nur als solche sind sie von diesem legitimirt. Der König aber wählt sie durch das Patent vom 3. Februar zu Mitgliedern für den Vereinigten Landtag und sie haben ihre Legitimation für denselben von dem Könige bekommen. Sie wären also am allerwenigsten Repräsentanten der Nation, was sie im neumodischen Sinne überhaupt nicht sein können, sondern in ihrer Stellung zum Vereinigten Landtage die Träger des königlichen Willens.

Dies scheint ein arger Punkt gegen die Competenz des Vereinigten Landtags zu sein.

Dieser Einwand gegen diesen Competenzpunkt ist zwar juristisch, aber doch nur formell und nicht wesentlich. Schweigen ist auch eine Sprache. Keine Wahlcorporation der Monarchie hat noch erklärt, daß sie ihre Vertreter auf den Provinziallandtagen nicht auch als Vertreter auf dem Vereinigten Landtage anerkennen werden. In diesem Schweigen liegt eine entschiedene Anerkennung.

Sodann ist die Wahlfunction des Königs doch nur relativ zu nehmen, denn er wählte nicht nach seinem besonderen Belieben aus den Provinzialständen Diesen und Jenen zum Vereinigten Landtage, sondern er nimmt alle für den Provinziallandtag Legitimirten, er macht die Provinziallandtage in ihrer ganzen Totalität zum Vereinigten Landtag.

Endlich sind die Bedingungen für die provinzialständische

Wahlfähigkeit durch den König festgestellt worden. In gleicher Weise hat er unzweifelhaft das Recht, die Wahlfähigkeit für den allgemeinen Landtag zu bestimmen. Bei gleicher Wahlfähigkeitsbasis für den allgemeinen Landtag, wie für den Provinziallandtag, läßt sich aber nicht voraussetzen, daß von den Wahlcorporationen der Monarchie andere Mitglieder für den Vereinigten Landtag gewählt worden wären, als diejenigen, welche sie jetzt zur Repräsentation ihrer Interessen auf den Provinziallandtag bestimmt haben und welche der König dann nachträglich für den Vereinigten Landtag durch seinen freien königlichen Willen gewählt hat.

Schweigen die Wahlcorporationen der Monarchie in diesem Puncte, so mögen sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags in dieser Beziehung immer als constituirt betrachten, denn sie können dann glauben, daß der Wille des Königs, welcher sie zu Vereinigtem Landtage gemacht hat, bei ihren Wählern ein lautes Echo gefunden hat.

Wie steht es ferner um die Competenz des Vereinigten Landtages zu dem Gesetze vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens? Dieses Gesetz ist nicht aufgehoben worden, — obgleich einem absoluten Könige das Recht zur Aufhebung dieses Gesetzes, eben so wenig, wie zur Aufhebung jedes andern streitig gemacht werden kann — es ist niemals ausgesprochen worden, daß dies Gesetz als zurückgenommen angesehen werden müsse, wie die Verordnung vom 22. Mai 1815. In diesem Gesetze, wodurch nach den „Erläuterungen" der Staatszeitung selber die Nothwendigkeit eines Fortschrittes geboten war, heißt es nun

§. 2. „Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darleihns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Verfassung geschehen.

§. 12. „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbe-

hörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen u. s. w."

Vielleicht wäre die positive Aufhebung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 einfacher gewesen, als die Berufung auf dasselbe. Da aber Opposition und Regierung sich auf dieses Gesetz berufen, so müssen wir mit Recht fragen, inwiefern wird durch die Verordnungen vom 3. Februar den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 entsprochen?

Hier finden wir statt der Entsprechung aber unzweifelhafte Widersprüche, denn

1) nach den Verordnungen vom 3. Februar bedürfen Darlehen im Falle eines zu erwartenden oder ausgebrochenen Krieges nicht der ständischen Zustimmung; das Gesetz vom 17. Jan. 1820 kennt aber keine solche Ausnahme oder Bedingung.

2) Ist der „Vereinigte Landtag" das reichsständische Institut, von dem das Gesetz vom 17. Januar 1820 redet? Unzweifelhaft soll er es sein und in die Functionen der Reichsstände eintreten. Nun legt aber das Gesetz vom 3. Februar dem „Vereinigten ständischen Ausschuß" und der „Deputation für das Staatsschuldenwesen" eine Zuständigkeit in Bezug auf das Staatsschuldenwesen bei, welche, nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 17. Januar 1820 nur der „reichsständischen Versammlung" zukommt. Es soll darnach der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Wollten die Verordnungen vom 3ten Februar also in dieser Beziehung nicht im Widerspruch stehen mit dem angezogenen Gesetze, so müßte der Vereinigte Landtag alljährlich zusammentreten, während nach dem 3ten Februar gar keine periodische Berufung für denselben festgesetzt worden ist. Auch müßten seine Functionen nicht absorbirt werden durch

den neugeschaffenen, Vereinigten ständischen Ausschuß" und die neugeschaffene „Deputation für das Staatsschuldenwesen." *)

Also der Vereinigte Landtag steht nicht im Einklange mit den Bestimmungen, welche durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgeschrieben worden sind. Also der Vereinigte Landtag wäre nicht die „reichsständische Versammlung", von welcher das Gesetz vom 17. Januar 1820 redet? Also dem Vereinigten Landtage wäre in dieser wichtigen Beziehung die Competenz entzogen?

Dieser Punkt ist durch die Regierung selber verwickelt worden. Da ihr die Macht zusteht, das Gesetz vom 17. Januar 1820 aufzuheben, so hätte sie von dieser Macht einen directen Gebrauch machen müssen, und es wäre dann jede Parallele zwischen dem 17. Jan. 1820 und dem 3. Februar 1847 als überflüssig weggefallen. Die Aufhebung des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 ist aber durchaus nicht ausgesprochen worden.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 kann der Vereinigte Landtag nicht als competent erscheinen.

---

*) In den Verordnungen vom 3. Februar wird in Betreff der Aufnahme neuer Darlehen festgesetzt, daß solche, „für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird," fortan nicht anders als „mit Zuziehung und Mitgarantie" des Vereinigten Landtags sollen aufgenommen werden, außer, daß „wenn im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges" die vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen und, wenn dann die Einberufung eines Vereinigten Landtages nicht thunlich befunden werden sollte, die Darlehen aufgenommen werden dürfen unter Zuziehung bloß der durch die Gesetze vom 3. Februar neugeschaffenen „Deputation für das Staatsschuldenwesen." In Rücksicht des Vorschlags der Candidaten für die bei der Hauptschulden-Verwaltung erledigten Stellen und der Prüfung der Rechnungen ist festgesetzt, daß der Vereinigte Landtag, wenn er gerade versammelt ist, selber die Geschäfte ausübt, ist er aber nicht versammelt, hierin durch das am 3. Februar geschaffene Institut des „Vereinigten ständischen Ausschusses" vertreten werde. Aber selbst der „Vereinigte ständische Ausschuß braucht nur alle vier Jahre berufen zu werden und so wird denn die am 17. Januar 1820 bestimmte alljährliche Prüfung der Rechnungen nur eine vorläufige sein und als solche von der Deputation für das Staatsschuldenwesen" geübt werden.

Der König sagt allerdings in dem Patente, daß er darauf fortgebaut habe, aber der Fortbau ist etwas anderes als eine stricte Bindung und Erfüllung. Der Fortbau läßt sich in der Schöpfung des „Vereinigten ständischen Ausschusses" und der „Deputation für das Staatsschuldenwesen" finden.

Der Landtag empfängt seine Competenz wieder, indem wir die alleinherrschende Macht des Königs so hoch stellen, daß jede positive Bestimmung desselben jede frühere positive Bestimmung, sobald sie mit der ersteren (wie der 3. Febr. mit dem 17. Januar) in Widerspruch tritt, annullirt und aufhebt, selbst wenn die Aufhebung nicht ausdrücklich ausgesprochen würde.

Wenden wir dieses auf alles Gesagte an, so erhält der Vereinigte Landtag seine Competenz nicht durch den Wortlaut der Gesetze und die unmittelbare Vollmacht seiner Wähler, sondern im Gegentheil durch die königliche Macht und den freien königlichen Willen. Der „Vereinigte Landtag" ist also in seiner Lebensfrage an das monarchische Princip geknüpft, seine Existenz muß sich als ein Ausfluß und als eine Verherrlichung des monarchischen Elementes beweisen.

4.

Das Petitionsrecht.

Unter den Motiven für die Institutionen vom 3. Februar wird von der Preußischen Staatszeitung angeführt, daß:

„der Mangel eines Organes zur Ausübung des die allgemeinen Interessen vertretenden Petitionsrechtes die Provinzialstände überall mehr oder minder zu einer Ueberschreitung des ihnen allein überwiesenen provinziellen Petitionsrechtes und somit auf ein Feld führe, auf welchem sie unmöglich orientirt sein könnten."

Die Geschichte der Preußischen Petitionen ist seltsam. Aber die Petitionen sind stets an der Tagesordnung geblieben.

Im Allgemeinen Landrecht II., 20, §. 156 findet man folgende Stelle, nach welcher:

„Es einem Jeden frei steht, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt auch seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates, als den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen und letztere dergleichen Anzeigen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet sind."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0031

Dieser Paragraph, welcher ein ausgedehntes Petitionsrecht anerkennt, ist noch immer in Kraft, aber mit der bescheidenen Einzelbitte und Beschwerde konnten die Elemente der Neuheit nicht zufrieden sein, und die ganze politische Bewegung der Neuzeit, soweit sie sich in Preußen geltend machen konnte, ist allmälig in die Form der Petitionen übergeschlagen. Die Provinzialstände wurden die Organe derselben, jede Commune beauftragte ihren Abgeordneten für den Provinziallandtag, aus jedem Provinziallandtag hallten die wichtigsten Fragen der inneren Politik in der Form von Petitionen an das Ohr der Regierung. Die letzten Jahre gaben einen seltsamen Anblick, der preußische Thron in seiner absoluten Macht, bestürmt von — Adressen und Petitionen.

Die Petition setzt ein Verhältniß voraus zwischen Dem, der bittet und Demjenigen, der gebeten wird. Der Bittende muß zu Dem, welchen er bittet, nothwendig Vertrauen haben, denn würde er sonst bitten? Auch muß er sich der Entscheidung, die auf seine Bitten erfolgt, unterordnen. Die Petitionen beruhen also auf dem Verhältnisse des „beschränkten Unterthanenverstandes" — ein Wort, welches man so oft verspottet hat — zu der anerkannten Vollmacht der Krone des Königs.

Dieses Verhältniß hat sich seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs in regelmäßigen Wiederholungen gezeigt. Je weiter aber die politische Bewegung ging, desto mehr schwand bei den Petitionen das Vertrauen zu einer Vertrauensform zusammen, desto mehr wollten sie sich von dem „beschränkten Unterthanen-Verstand" emancipiren, und desto mehr oder minder deutlich erschienen sie mit einem fordernden, mahnenden Inhalt. Die Krone hatte im Sturme der Petitionen Mühe und Noth abzuwehren und abzuweisen. Es war ein seltenes Schauspiel, welches nun sein Ende gefunden hat.

1) Ist die Krone, in ihrer monarchischen Function, zu einer Beschränkung, resp. zu einer gänzlichen Aufhebung des Petitionsrechtes berechtigt, und

2) Ist die Beschränkung des Petitionsrechtes durch die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0032

Verordnungen vom 3. Februar, wie es so vielfach geschieht, ein Unglück für das Volk zu nennen?

Auf diese Fragen haben wir eine Antwort zu geben.

Die erste Frage hat beinahe schon durch das Obige ihre Erledigung gefunden. Das Petitionsrecht ist kein natürliches Recht. Mag man das Naturrecht auf die Gewalt oder das angeborene Recht begründen, das Petitionsrecht hat hier keinen Boden, es hat sich erst ausgebildet in der Casuistik der neuen Geschichte. Es kann kein Recht zum Bitten geben, wenn Derjenige, an den ich eine Bitte richten möchte, mich nicht anhören will. Noch weniger lassen sich mit der Bitte die natürlichen stolzen Freiheitstriebe des Menschen befriedigen. Ist aber das Petitionsrecht kein natürliches Recht, so muß es entweder erworben oder verliehen werden. Erworben ist es in Preußen nicht, es hat vielmehr eine Verleihung des Petitionsrechtes — Petitionsrecht wird hier gleichbedeutend mit Erlaubniß — von der Krone unter gewissen Bedingungen stattgefunden.

Diese Bedingungen, unter welchen den Provinzialständen die Bitte an den absoluten Thron gestattet wurde, sind zum Theil im Drange und Kampfe des politischen Lebens überschritten worden, zum Theil sind sie durch die neuen Verordnungen vom 3. Febr. erledigt. Man kann es nicht tadeln, daß die politische Bewegung sich im Sturme der Petitionen Luft zu machen suchte, weil darin ihre größte Macht lag, und vor dem Throne Posto zu fassen suchte, aber man kann es auch ganz erklärlich finden, wenn der König als absoluter Monarch sagt, eure Bitten werden mir lästig, ihr bittet nicht mehr, ihr fordert, ihr ordnet euch meiner Entscheidung nicht unter, sondern führt Kampf dagegen, ich will eure Bitten nicht mehr hören. In meiner Macht nehme ich euch die Erlaubniß zum Bitten oder beschränke dieselbe nach meinem Willen.

Das Recht eines absoluten Fürsten, welches so weit, wie seine Macht geht, sein Recht die Bitten seiner Unterthanen ganz abzuweisen oder einzuschränken, erscheint außer Zweifel.

Ehe wir nun die zweite Frage beantworten, muß eine

Vorfrage gestellt werden, nämlich die: ob durch die Verordnungen vom 3. Februar das bisher in Preußen bestehende Petitionsrecht — für uns ist es gleichbedeutend mit Petitionserlaubniß, — wirklich geschwächt worden ist.

Dem Vereinigten Landtag ist die Erlaubniß ertheilt worden, dem Könige

„Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche die inneren Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen."

In dieser Erlaubniß liegt eine Ausdehnung des preußischen Petitionsrechtes. Eine zweite Ausdehnung des preußischen Petitionsrechtes liegt darin, daß es aus der Zersplitterung der Provinzialstände an ein centralständisches Institut übergegangen ist. Eine Einschränkung des Petitionsrechtes werden wir aber in der Stellung und Organisation dieses centralständischen Institutes finden müssen.

Die Petitionserlaubniß des Allgemeinen Landtages beruht auf ganz anderen Principien, als diejenigen sind, welche bei der Petitionserlaubniß der Provinzialstände zugegeben wurden. Nach der Petitionserlaubniß der Provinzialstände stand es den einzelnen Ständen frei, ihre Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden bei dem Landtage vorzutragen und in Folge dieser Gestattung erschien dann jene politische Bewegung in den Communalbehörden und Kreisständen Preußens, welche Jahre lang das Interesse der öffentlichen Meinung und der Presse in Anspruch nahm und auf welche die Liberalen ein so übergroßes Gewicht gelegt haben. Diese ganze Bewegung ist nun durch die Stellung, welche der allgemeine Landtag zu den Petitionen einnimmt, abgeschnitten worden.

Zwischen dem Vereinigten Landtage sowohl, wie zwischen dem Vereinigten Ausschuß einerseits und den Ständen andererseits, die er vertritt, kann keine Verbindung existiren. Denn „der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Personen und Ständen in keinerlei Geschäftsverbindung

und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen." *) Dasselbe gilt auch von dem Vereinigten ständischen Ausschusse, dem die Provinziallandtage ebenfalls keine Instructionen und Aufträge ertheilen dürfen.

Es kann nun also keine Bitte und keine Beschwerde der Staatsbürger in den Centralständesaal kommen, selbst die städtischen und ländlichen Corporationen haben kein Recht zu fordern, daß etwa das, was sie über Mängel und Verbesserungen zu sagen hätten, dort zur Berathung gebracht werde.

Während nun der Landtag durch den Willen des Königs geschaffen und bevollmächtigt ist, steht er isolirt den ständischen Corporationen gegenüber. Er steht ganz für sich, aber in dieser Isolirtheit hat er die Erlaubniß, dem Könige „Bitten und Beschwerden, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staates oder mehrerer Provinzen betreffen," vorzulegen.

Wie kann dieses geschehen? Hier gilt es einen Blick auf die Organisation des centralständischen Institutes.

Von hervortretender Wichtigkeit wird hier die Organisation der Herrenbank. Wo es sich nicht um die Garantie für Staatsanleihen oder um die Einführung neuer oder um die Erhöhung bestehender Steuern handelt, da müssen alle Anträge, Bitten und Beschwerden in beiden Versammlungen des Landtages gesondert berathen werden und sie dürfen nur dann zur königlichen Kenntniß kommen, wenn sich in beiden Versammlungen zwei Drittheile dafür ausgesprochen haben.

Das numerische Verhältniß der Standesabtheilungen ist aber so festgesetzt, daß der Ritterstand überall am stärksten, der Bauernstand überall am schwächsten vertreten ist. Hat aber auch ein Wunsch, ein Vorschlag, eine Beschwerde die vielen

---

*) Der Königsberger Liberalismus erscheint uns als ein unbegreifliches Wesen. Wenn die Zeitungen recht berichten, so hat der Königsberger Magistrat seine Abgeordneten beauftragt, auf dem Vereinigten Landtage ihre Incompetenz als Mitglieder desselben auszusprechen. Der Königsberger Magistrat überschreitet offenbar seine Rechte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0035

ständischen Hindernisse in der — mag der Ausdruck auch nicht passend sein, — zweiten Kammer überwunden, so genügen noch 27 Mitglieder der Herrenbank (worin auch die Prinzen des königlichen Hauses stimmen) um die Bitte von dem Throne des Königs fern zu halten.

Vergleichen wir dieses Verhältniß mit dem bisher von den Provinzialständen in den Gang gebrachten Petitionswesen, so muß die gestellte Vorfrage allerdings dahin beantwortet werden, daß durch die Institutionen vom 3. Februar die Petitionserlaubniß wesentliche Einschränkungen erlitten hat.

Die Krone hat sich hinter ein starkes Bollwerk zurückgezogen gegen die vielfachen Zumuthungen, denen sie in der letzten Zeit von Seiten der Provinzialstände ausgesetzt wurde. Sie sucht den Character ihrer absoluten Macht wieder fest und sicher zu stellen.

Jetzt zu der Frage: Ist die Beschränkung des Petitionsrechtes durch die Verordnungen vom 3. Febr., wie es jetzt so vielfach geschieht, ein Unglück für das Volk zu nennen?

Das Petitionsrecht, wie es von den Provinzialständen geübt wurde, ist durchaus nicht so anzusehen, als sei es aus dem Herzen des Volkes gekommen und als sei dem Volke durch die Bestimmung des 3. Febr. eine Lebensregung abgeschnitten worden. Das Petitionswesen der Provinzialstände war nur ein Ausdruck verschiedener, vor dem Volke bevorrechter Classen. In den meisten Provinzen ist die Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten größer, als die irgend eines anderen Standes. Wie selten hat der Adel in eine Aenderung der für ihn in vielen Fällen so vortheilhaften ständischen Verhältnisse gewilligt, namentlich in den alten Provinzen; die übrigen ständischen Interessen werden auf dem Landtage regelmäßig zurückgedrängt, z. B. die Anträge auf eine gerechtere Vertheilung der Stimmen, auf eine bessere Vertretung des Standes der Städte und der Landgemeinden u. s. w.

Wenn nun das Petitionswesen der Provinzialstände wesentlich auf der Bevorrechtung beruhte und nur nebensäch-

lich oder unlegitimirt für das Volk auftrat, wenn das Volk niemals von dem Petitionswesen der Provinzialstände Gebrauch gemacht hat und Gebrauch machen konnte, so kann nach unserer Meinung, durch die Einschränkung dieses Petitionsrechtes dem Volke auch durchaus kein Schaden geschehen sein und ihm noch weniger ein Unglück zugefügt werden. Wir haben deshalb für die Einschränkung der Petitionserlaubniß nicht einmal das Bedauern unserer Liberalen, welche in die ständische Organisation gar zu gern ihre vielgepriesene „Repräsentation des Volkes" einschmuggeln möchten.

Ob man durch die Provinziallandtage oder durch den Vereinigten Landtag Bitten, Wünsche, Beschwerden u. s. w. bequemer an das Ohr des Königs bringen kann, das ist eine Frage, für die sich nur die interessiren sollten, welche zu einer solchen Petition kommen können und wollen, der größte Theil des Volkes ist gleichgültig gegen diese jetzt so viel verhandelte Frage. In den meisten Fällen trägt das Volk stumm und resignirend den Druck und die Lasten des Staates, blickt es aber empor aus seiner Tiefe zu der ungeheuren Höhe und Macht seines absoluten Königs, dann sucht es das Ohr desselben nicht durch das Organ der ständischen Interessen und in dem Kampfe der bevorrechteten Kreise, sondern der Einzelne bringt seine Bitte vor die Höhe des Throns und erwartet die Gnade desselben. Dann stützt das Volk sich mehr auf den oben angeführten Paragraphen des allgemeinen Landrechtes, als auf die Organisation der Stände. Es wendet sich lieber gleich an den Willen des absoluten Monarchen, als an den Willen und die Interessen Derer, die erst wieder dem Willen und der Entscheidung des absoluten Monarchen unterworfen sind.

5.

Die ständischen Elemente.

Die ersten Anfänge der preußischen „Verfassungs-Elemente" erscheinen uns ziemlich dunkel und illusorisch. Es hieß da im Allgemeinen nur von einer „zweckmäßig eingerichteten" Repräsentation. Unter „zweckmäßig eingerichtet" ließ sich aber viel und Alles verstehen. Eine bestimmtere und sehr lieberal lautende Andeutung ist in dem sogenannten politischen Testamente zu finden, wo es heißt:

„Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Handel oder Fabrikation, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation."

Das klingt äußerst liberal und es scheint hier jedes speciell ständische Element aufgehoben und der Begriff einer modernen Volksrepräsentation gesetzt. Wenn man aber findet, daß in demselben Aktenstücke bei der Unterscheidung der Stände, namentlich bei der Unterscheidung zwischen Adel und Bürgerstand, stehen geblieben wird, so kann man nicht an die Consequenz und an den Ernst des oben angestellten Principes glauben. Denn in der Trennung der Stände

wird sich immer eine Trennung und Verschiedenheit der Rechte (auch der politischen) begründen.

Als Gegensatz zu dem Ständethum und seiner Bevorrechtung erscheint uns das wirkliche Volksthum. Nicht aber, als ob dieses Volksthum unter den modernen Repräsentativregierungen, in Frankreich und England, — im Gegensatze zu Preußen, eine beneidenswerthe Ausbildung gefunden habe, denn auch in Frankreich und England steht das Volk unter einer ganz entschiedenen Bevormundung mächtiger Classen. Wir finden das Volksthum zwar im Alterthume, weil jedem Bürger der Staat angehört. Aber dieses antike Volksthum steht ebenfalls im Widerspruche mit dem modernen Begriffe der Menschenwürde. Es ist auf die Entwürdigung der Massen, auf die Sclaverei im consequentesten Sinne gegründet, es ist vielleicht die barbarische Consequenz des freien Staates.

Im Mittelalter ist das Gemeinwesen ein Privateigenthum geworden und es bilden sich die Stände mit ihren Rechtsverschiedenheiten. Wo die eigentlichen Rechtsverschiedenheiten wegfallen, erblassen auch die Grundbegriffe der Standesverschiedenheit. Bleibt die Rechtsverschiedenheit, so bleibt auch die Rechtsungleichheit und diese Rechtsungleichheit wird ganz nothwendig in den Character der Vertretung übergehen müssen. Bei einer ständischen Gliederung wird ein Stand bevorrechteter und edeler als der andere erscheinen.

In jedem Stande liegt aber auch ein besonderes Standesinteresse. Wir sehen dieses am deutlichsten in der Ständeentwicklung des Mittelalters, wo jeder Stand nur sich selber als sein Interesse und nicht das Interesse des Ganzen, des Staates kennt. Wir sehen dieses sogar noch in der Entwicklung des provinzialständischen Institutes in Preußen, wo das Interesse des Adelsstandes mannigfach gegen das Interesse der Städte und des Bauernstandes gekämpft hat.

Aber untersuchen wir die Entwicklung des Ständewesens in Preußen, so drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß es hier — und wohl nicht ohne Grund, — an einer consequen-

ten Durchführung des ständischen Geistes gefehlt hat. Man ist hier nicht zurückgegangen auf die mittelalterlichen Elemente der Stände und es werden nicht die einzelnen, wirklichen Stände berufen, sondern sie sind in der Einheit des Grundbesitzes und des Gewerbestandes vereinigt worden.

In dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ist nicht der Beruf der einzelnen Stände, sondern das Grundeigenthum als das Fundament der Verfassung definirt worden, denn es heißt dort ausdrücklich: „Das Grundeigenthum ist die Bedingung der Standschaft."

Das Grundeigenthum als solches kann vereinbar sein mit jedem beliebigen Stande. Daraus geht denn weiter hervor, daß nicht die eigentliche Standschaft, sondern der Besitz und speciell der Grundbesitz als das wirkliche Fundament der preußischen Verfassung betrachtet werden kann.

Für den Ritterstand ist die allgemeine Kategorie des Gesetzes „Grundbesitz" die allein geltende geblieben.

Wir dürfen also sagen, daß darin, mit allen modernen Repräsentativ-Verfassungen, auch die preußische Verfassung einen gleichen Grund und Boden hat, daß der Besitz die Bedingung der Vertretung geworden ist.

Aber sie unterscheidet sich wieder von den Repräsentativ-Regierungen darin, daß sie nur den unbeweglichen Besitz, den Grundbesitz berechtigt, dagegen den beweglichen principiell ausschließt und dann außer der Hauptforderung des Besitzes auch noch die Forderung eines bestimmten Berufes stellt.

Alles also in Preußen, was nichts besitzt und was fernerhin nicht geradezu Grund und Boden besitzt, steht außerhalb des ständischen Elementes.

Innerhalb dieses ständischen Elementes ist aber wieder das numerische Verhältniß der Standesabtheilungen auf eine solche Art und Weise bestimmt worden, daß überall der Ritterstand die stärkste und der Bauernstand die bei weitem schwächste Vertretung findet. Die Repräsentation der Städte

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0040

ist nicht minder, der ständischen Macht des Ritterstandes gegenüber, nur gering zu nennen.

In der materiellen Macht des großen Grundbesitzes und in der traditionellen Macht des sich meistens auf jenen stützenden Adelsgeistes erkennen wir also den Kern der ständischen Verfassung. Die Interessen, welche sich auf den Provinziallandtagen zum Bewußtsein gebracht haben, werden aber auf dem Vereinigten Landtage bemüht sein, sich zu centralisiren, d. h. einen Centralisationspunct für den großen Grundbesitz und das Adelselement zu finden.

Durch die Bildung eines besonderen Herrenstandes kann allerdings dieses Centralisationsbemühen eine Störung erlitten haben, denn es wird dadurch der Adel in sich selber in seinen politischen Rechten getrennt. Andererseits aber ist auch gerade der Herrenstand sehr wesentlich geeignet, die Macht des großen Grundbesitzes und des Adelselementes, allen anderen Bestrebungen gegenüber, mit großem Nachdruck geltend zu machen. Durch die höhere Qualität des Herrenstandes kann die Quantität der anderen Versammlung ganz vollkommen überwogen werden.

Wenn wir dieses Angeführte berücksichtigen, so erscheint uns die Unzufriedenheit der Liberalen, welche eine weitere Ausbildung des ständischen Elementes gewünscht hatten, durchaus unerklärlich. Wir fühlen uns weit eher der Krone zu Dank verpflichtet, daß sie in den Institutionen vom 3. Februar feste Schranken gezogen und daß sie sich gehütet hat, das Schicksal der ganzen Nation in der ausgedehntesten Weise von dem Interesse des großen Grundbesitzes abhängig zu machen. Weit eher würde von uns über das Zuviel als über das Zuwenig gerechtet werden.

Daß aber in einer reichsständischen Versammlung Preußens der Einfluß des Ritterguts-Adels vorwiegen muß, kann gar keinem Zweifel unterliegen, selbst wenn man das von den Liberalen so hoch verherrlichte Gesetz vom 22. Mai 1815, auf dessen Erfüllung sie fortwährend gedrungen haben, anerkannt,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0041

denn darnach sollten, wie schon oben gesagt, die Reichsstände aus den Provinzialständen gewählt werden. Daraus resultirt nothwendig dieselbe Zusammensetzung, dasselbe Verhältniß der einzelnen Stände, also eine Stärke des Rittergutsadels, wie die beiden andern Stände zusammengenommen.

Der Stand der Rittergutsbesitzer zählt auf dem Vereinigten Landtage 231 Stimmen, wozu noch in allen Fragen, wo es sich um Privilegien handelt, die 80 Stimmen des Herrenstandes kommen. Der Stand der Städte zählt 182, der der Landgemeinden 124 Stimmen. Die privilegirten Stände sind also durch 311, die beiden nicht privilegirten Stände durch 306 Stimmen vertreten. —

Aber nicht bloß in dem aufgehobenen Gesetze von 1815 liegt der Grund dafür, daß der Einfluß des Rittergutsadels auf einer reichsständischen Versammlung prävaliren muß. Die Nothwendigkeit dieser hervorragenden Macht finden wir in „den eigenthümlichen Verhältnissen" Preußens, in den Gesammtverhältnissen des Landes vollkommen begründet. Nur für die hervorragende Macht des Rittergutsadels sind in der kreisständischen und provinzialständischen Vertretung alle genügenden Präcedentien gewesen. Zum Abschlusse hat das reichsständische Institut gefehlt.

Es hätten alle Grundlagen der preußischen Monarchie ganz und gar umgestürzt werden müssen, hätte der Abschluß anders ausfallen sollen. Gerade in den Beschränkungen, an welchen die Institutionen vom 3. Februar reich sind, ist von der Krone nicht nur ihr Interesse, sondern auch das Interesse des Volkes und des Landes berücksichtigt worden. Daß kein periodischer Zusammentritt des Landtages festgesetzt wird, sondern daß die Krone jede Zusammenberufung lediglich an ihren Willen bindet, verdient hier namentlich hervorgehoben zu werden.

Die Provinzialstände haben immer mehr eine moralische, als eine materielle Macht gehabt, aber der Vereinigte Landtag wird nun auch für das Wohl und Wehe des Landes mate-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0042

riell ins Gewicht fallen müssen. Diese und jene Interessen konnten sich auf den Provinziallandtagen eine moralische Geltung verschaffen, zwischen ihnen aber und der unmittelbaren Praxis stand die absolute Macht des Königs. Durch die Befugnisse des Vereinigten Landtags in Betreff des Staatsschuldenwesens und der Steuern ist er mit einer directen Macht ausgestattet worden.

Welch ein Glück für das Land und die Nation nun, daß eine, aus solchen Elementen zusammengesetzte Versammlung nicht mit jener Macht ausgestattet worden ist, welche unsere Liberalen den Reichsständen so vielfach gewünscht haben und für die von ihnen so vielfach geschrieben, petitionirt und gestritten worden ist. Wohl dem Lande, daß dieser Versammlung nur ein Beirath, und keine Macht der Entscheidung, keine Autonomie zuertheilt worden ist! Welch ein Trost für Preußens Zukunft, daß der Vereinigte Landtag nicht berechtigt sein wird, die Gesetze zu machen, die Steuern zu vertheilen und eine Bestimmung über die Verwendung derselben zu treffen! Die eigennützige Stellung der französischen Kammern zu der Wohlfarht des Landes und zu den wahren Interessen des französischen Volkes möge uns hier als ein warnendes Beispiel vor Augen schweben! —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0043

6.

Standesinteresse und Volksinteresse.

Aber es muß hier einem Einwande begegnet werden.

Eine Macht, sagt man, wie sie in Frankreich geschaffen worden ist und mit eigennützigen Interessen durch die Kammern eine große Nation beherrscht, könnte sich in Preußen selbst bei der großmöglichsten Berechtigung der Reichsstände nimmermehr bilden. Und dieses geben wir zu. In Frankreich ist durch die Revolution der privilegirte Grundbesitz vernichtet und die Landbevölkerung befreit worden. Wenn aber auch die Revolution das Privilegium des Adels gebrochen hat, so ist dieses doch nur geschehen, um ein neues Privilegium an die Stelle des vernichteten zu setzen. In der Quantität, kaum in der Qualität ist etwas geändert worden und Frankreich muß sich von etwa 200,000 begüterten Familien beherrschen lassen. Durch diese Kreise wird das Budget berathen, werden die Gesetze gemacht. Diese Kreise entscheiden über die Vertheilung der Abgaben und indem sie so über die Kräfte des Landes gebieten, geschieht, wie alle Kammerdebatten beweisen, nichts was gegen ihr Privilegium wäre, nichts was zum Wohle des Volkes, ihnen jedoch von Nachtheil sein könnte. Die Kapitalisten, die Fabrikanten sind in Frank-

reich die Tyrannen des Volkes geworden. Millionen, deren Stimme nicht in den Parisern Kammern gehört werden kann, müssen nicht bloß enorme Steuern an den Staat bezahlen, deren Verwendung weit weniger zum Vortheile des Volkes, als der Wohlhabenden geschieht, sie sind auch noch mit außerordentlichen Steuern belastet, um alle die künstlichen Industrie-Zweige zu erhalten, welche nur den Capitalisten und Fabrikanten zu Gute kommen. In wessen Händen sind die französischen Minen? In den Händen der Deputirten. Wer besitzt die Eisenhämmer? Die Deputirten. Also Schutz- und Prohibitiv-Zölle, um jede Concurrenz mit dem Auslande abzuhalten und den Preis der nothwendigsten Bedürfnisse zu vertheuern. Die Deputirten sind die großen Landbesitzer und die großen Viehzüchter in Frankreich, zu ihrem Vortheil muß also auch die Vieheinfuhr durch die höchsten Zölle bedrückt und dem Volke der Preis des Fleisches vertheuert werden.

Diese zügellose und brutale Geldwirthschaft, wie wir sie in Frankreich erblicken, hat allerdings nirgend anderswo einen ähnlichen Ausdruck erhalten und am allerwenigsten in Preußen.

Aber mit der Einführung des Vereinigten Landtages kann das wahre Interesse des Volkes ebenfalls in einen Conflikt mit dem materiellen Einflusse kommen, welcher durch die neue ständische Organisation dem großen Grundbesitze gewährt worden ist. Oder könnte man glauben und hoffen, daß der Stand sein ständisches Interesse nicht berücksichtigen und hintenansetzen werde? Ein Blick in die Geschichte muß uns anders belehren. Durch die Mitbetheiligung bei dem Staatsschuldenwesen und durch das Steuerbewilligungsrecht fehlt es ihm nicht an Mitteln, sich geltend zu machen. Durch die Isolirung des Vereinigten Landtages von allen Petitionen und Wünschen des Volkes kann der Egoismus des Standes wesentlich gesteigert werden.

Das Interesse des bloßen Geldes, des beweglichen Eigenthumes wird sich nicht so hervorthun können, wie in Frankreich; aber die Macht des unbeweglichen Eigenthumes, des Grundbesitzes, wird schwer in's Gewicht fallen müssen, so mannigfach

die etwaigen Uebergriffe desselben auch noch durch die „vererbten Rechte“ der preußischen Krone beschränkt werden. Die Interessen sind heutzutage die gefährlichsten Feinde des Volkes und überhaupt der Humanität geworden. Der Kampf der Interessen, wie wir sie jetzt in der preußischen Monarchie sporadisch erblicken, wird er nicht, der Natur der Sache nach, in dem neugeschaffenen ständischen Institute einen centralisirten Ausdruck erhalten?

Wird etwa der große privilegirte Grundbesitz seinen Kampf mit dem bäuerlichen Besitze einstellen mögen? Werden sich die Interessen der Fabrikation und der Agrikultur versöhnen? Werden die Twistfabrikanten und die Baumwollenfabrikanten sich zur Harmonie entschließen? Wird das schlesische Eisen nicht mehr auf das englische zürnen? Wird die Runkelrübe nicht mehr gegen die Zuckersiederei und gegen den Fiskus stehen?

Ueberall Interessen!

Wenn diese Interessen in ihren materiellen Punkten aber auch immer als Gegensätze erscheinen, so wird doch der Instinkt und bald auch das Bewußtsein ihnen sagen, daß sie sämmtlich Interessen sind und daß sie sämmtlich über dem Volke nnd mit dem Volke für sich operiren. Wie aber stellt sich dann hier das Gesammtinteresse des Volkes? Wir glauben in der That, daß es noch leichter durch die Schranken gewahrt werden kann, welche die absolute Krone in den neuen Institutionen gezogen hat, als durch den materiellen Einfluß, welcher den privilegirten Ständen ertheilt ist.

Nicht durch schöne Reden und durch patriotische Gefühle, wie sie sich ohne Zweifel auf dem Vereinigten Landtage geltend machen werden, wollen wir uns verwirren lassen. Wir wollen die Resultate erwarten und nicht den Stand der Verhältnisse und der Interessen leicht auf die Achsel nehmen.

Ueber den Stand der speciellen Interessen zu dem Gesammtinteresse des Volkes wird hier ein Wort aus der Schrift:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0046

„Ueber ständische Verfassung in Preußen“ (S. 71, welche, beiläufig gesagt, ganz vom Beamtenstandpunkte geschrieben ist) am rechten Orte sein:

„Wenn die Branntweinsteuer noch einzuführen und der Landtag darüber zu vernehmen wäre, so würde ein Conflict zwischen den Bestrebungen der großen und der kleinen Grundbesitzer unvermeidlich sein, vorausgesetzt, daß beide im Stande wären, die Folgen der Maaßregel zu übersehen; die kleinen würden dann ermessen, daß, wie auch die Erfahrung bewährt hat, sie sämmtlich die Fabrikation einstellen mußten, die großen, daß die Steuer zu einer Vervollkommnung der Methode anrege und das reichlicher gewonnene Fabrikat neben der verminderten Concurrenz ihnen früher nicht geahnte Vortheile verspreche.“

„Noch schwieriger wird die Sache, wenn abgewogen oder entschieden werden soll, wo ein Widerstreit der Interessen einzelner Theile eines und desselben Industriezweiges besteht. Dieser Fall wird gerade jetzt sehr praktisch bei der Erörterung der Steuersätze von den englischen Twisten.“

„Die rheinischen Baumwollenspinnereien behaupten, nicht bestehen zu können, wenn die englischen Gespinnste nicht einem möglichst hohen Eingangszoll unterliegen. Die übrigen Baumwollenmanufacturen (Webereien, Türkischrothfärbereien u. s. w.) dagegen wollen die Twiste wo möglich ganz frei importiren oder verlangen einen Rückzoll für ihr Fabrikat, welcher die Kosten des erhöhten Spinnerlohns decke.“

„Treten, was bei der Repräsentation in Preußen unvermeidlich ist, noch besondere Rücksichten ein, wie z. B. Standesrücksichten, Rücksichten der Grundherren, der Patrimonialgerichtsherren, — so ist der Widerstreit der Interessen ganz unvermeidlich, an eine Vermittlung oder Lösung kaum zu denken.“

„Bei der Frage über die Erschwerungen der Ansiedelungen hat der Ritterstand und zum Theil der Bauernstand ein vom Stande der Gewerbtreibenden ganz verschiedenes Interesse. Auch das der Ackerstädte weicht von dem der großen Industrie ab, beinahe so weit als das Interesse des Staats im Ganzen,

dem seine Unterthanen gleich lieb und werth sein sollen, von demjenigen einzelner Classen in dieser Angelegenheit. Die Grundherrn halten eine neue Ansiedelung, wenn der Ansiedler nicht ein erkleckliches Vermögen nachweist, für ein Unglück und streben, sie zu vereiteln, so gut sie vermögen; die Vertreter großer Manufacturstädte, wenn und wo es deren giebt, werden die Sache aus einem andern Gesichtspunkte betrachten und eine andere Sprache führen."

Ueberall, wie man sieht, Interessen!

Die besonderen Interessen, welche in der ständischen Organisation Preußens hervorragen, zeigen sich allerdings sehr verschieden von denen, welche Frankreich beherrschen. Aber wir müssen uns jedenfalls vor der Illusion hüten, hinter Interessen etwas anderes zu suchen als das Interesse.

Die Herrschaft des großen Grundbesitzes ist zwar wesentlich verschieden von der Herrschaft der Geldaristokratie. Daß die Krone einer Versammlung, in welcher der große Grundbesitz präpondorirt, kein schwankenloses Zugeständniß gemacht hat, noch einmal, dieses belebt unseren Muth und die Hoffnung. Fragen wir nach dem speciellen Interesse des großen Grundbesitzes. Wie lautet der Catechismus?

Steuerbefreiung für den Grundbesitz und Wiedergewinnung der geschmälerten oder verlorenen Privilegien, Wiedereinführung oder Erhaltung der gutsherrlichen Polizeigewalt und der Patrimonialgerichtsbarkeit, Reaction gegen die agrarische Gesetzgebung u. s. w.

Dies muß im Interesse des großen Grundbesitzes liegen.

Eine andere Frage allerdings ist es, ob der große Grundbesitz den Muth haben wird, solche positive Forderungen zu stellen. Wir bezweifeln dieses, aber es kann ihm die Macht nicht bestritten werden, alle Anträge zu verhindern, die sich etwa gegen sein Interesse kehren.

Es können uns hier einige Winke durch die Geschichte der preußischen Provinzialstände gegeben werden, die in ihrem Ein-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0048

flusse auf die Staatsregierung jedenfalls weit untergeordneter waren, als der Vereinigte Landtag es sein wird:

Die Bewohner des ehemaligen Königreichs Westphalen haben es der Verwendung der sächsischen und der brandenburgischen Stände zu danken, daß die Gutsherrlichkeit, von der sie durch die französische Herrschaft befreit waren, wieder eingeführt wurde. Die den sächsischen, schlesischen und pommerschen Ständen zur Berathung vorgelegte Verordnung wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpacht wurde von ihnen gebilligt und Brandenburg beantragte noch eine weitere Ausdehnung derselben. Die westphälischen Stände sind die Ursache, daß für das Gesetz über die Regulirung der gutsherrlichen und der bäuerlichen Verhältnisse vom 25. September 1820 drei andere Gesetze erlassen wurden, in denen die Interessen der Privilegirten eine größere Berücksichtigung gefunden haben.

Geht aber das Gesammtinteresse des Volkes Hand in Hand mit solchen besonderen Interessen? Das Interesse des vorwiegenden Standes wird nicht einmal mit dem Interesse der minder vertretenen Stände in Einklang gebracht werden können, wie viel weniger mit dem Interesse der großen namenlosen Masse, welche man Volk zu nennen pflegt.

Preußen ist ein absoluter Staat. Der König hat durch die ständische Organisation seine „vererbten Rechte" freiwillig beschränkt. Es kann aber dahin kommen, daß wir gegen die ständischen Interessen und gegen die Macht der Privilegirten wieder die Macht der absoluten Krone anrufen. Denn in ihrer Einheit kann sie uns für die Interessen der Nation mehr Garantie gewähren, als die egoistische Herrschaft der Stände.

Diesem Egoismus und besonderen Interesse der Stände gegenüber, hat die Krone gerade jetzt einen schwierigen Beruf zu übernehmen. Sie übernimmt nicht bloß die Wahrung ihrer Interessen, ihrer „vererbten Rechte", sondern sie hat jetzt auch im Kampfe der Stände an die allgemeinen Interessen des Volkes mehr als je zu denken, denn dieses Volk selber hat kein Organ, es schweigt und die Krone hat ihre Ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0049

antwortlichkeit für das Schicksal desselben noch nirgend aufgegeben. Wenn privilegirte Sphären zu einer Art von Selbstständigkeit, zu einem politischen Einflusse, zu einer Art von Mitbetheiligung am Staate entlassen worden sind, so hat sich im Volke durch die neuen Institutionen noch nichts geändert und für die Pflichten sind keine neuen Rechte verliehen worden.

So ist denn nichts natürlicher und nothwendiger, als dieses, daß die Krone, den Functionen des Vereinigten Landtages und überhaupt den Ständen gegenüber, ihre Macht mit ihrer Verantwortlichkeit für das Gesammtwohl des Staates und Volkes nicht aufgeben konnte und wollte, ja nicht aufgeben durfte.

Aber die Stände?

Wird geglaubt werden können, daß sie sich in die große Bewegung hineinreißen lassen, welche dieses Jahrhundert durchströmt? Sollten sie vielleicht gar ein Theil dieser Bewegung werden können? Darf man an sie die Forderung stellen, daß der Drang der Gegenwart in ihnen einen lebendigen Ausdruck erhalte? Ist es zu glauben, daß die reellen und gewichtigen Interessen, welche sie vertreten, von allgemeinen Begriffen und Ideen, wie sie in der Luft des Tages schweben, verflüchtigt werden? Und was ist überhaupt von abstracten, politischen Begriffen zu erwarten?

Der Entschluß des Monarchen, einen Vereinigten Landtag um sich zu versammeln, ist bedeutsam, aber ebenso bedeutsam ist die Zeit, in welcher der erste Vereinigte Landtag Preußens zusammentritt. Zu keiner Zeit ist die Frage für das Wohl des Volkes so sehr in den Vordergrund getreten, niemals ist eine bestimmte Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit so dringend und unumgänglich geworden, als gegenwärtig. Der Himmel selbst hat durch Mißwachs und schlechte Erndten, durch die ungewöhnliche Steigerung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse die materielle Existenz der Massen gefährdet. Die Geschäfte stürzen, die finanzielle Krisis fordert unzählige Opfer und hungernde Proletarier stehen zu Hun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0050

derten und Tausenden am Rande der Verzweiflung, die Auswanderung übersteigt bereits die Einwanderung, der Ackerbau ist in vielen Gegenden der Monarchie noch Beschränkungen unterworfen, wodurch die Bodenkultur und die Produktivität gehemmt wird, für den Gewerbefleiß und den Handel sind nach Innen, wie nach Außen Beschränkungen entstanden und stehen geblieben, die ganze Bewegung in Preußen ist aus der Sphäre einer Politik, in der es sich nur um Rechtsdeductionen handelt, in einen schweren Ernst, in einen socialen Character übergegangen.

Und wie werden hier die Stände ihren Beruf erfüllen?

Ihr Beruf liegt in der Wahrung ihrer Interessen. Aber es würde frei von uns bekannt werden, wenn wir in eine Täuschung verfielen, weil wir uns gar zu gern eine schwere Täuschung ersparen möchten. Es würde eine bewundernswerthe Großmuth sein, wenn die Elemente, welche in den Ständen berufen sind, ihr Interesse ganz bei Seite setzen könnten und alle einzelnen Interessen in dem Interesse des Volkes und des Staates aufgehen ließen. Es wäre ein seltenes Beispiel in der Geschichte. Wenn selbst die ständischen Elemente in Preußen ihr besonderes Interesse und ihren besonderen Vortheil über die Nothwendigkeit des Ganzen und über das Gesammtinteresse des Volkes vergessen könnten, — in der That nicht leicht großartiger und bewundernswerther könnte der Welt gezeigt werden, was man so oft behauptet hat, daß Preußen sich auf einem ganz eigenthümlichen Entwicklungsgange befinde!

Da die beiden folgenden Erkenntnisse des Königlichen Ober-Censurgerichtes eingeholt werden mußten, so ist das Erscheinen der vorstehenden Broschüre, welches bereits in der letzten Märzwoche angesetzt war, auf eine ebensowohl weder von dem Verfasser, noch von dem Verleger vorhergesehene Weise verzögert worden.

I. 103.

Erkenntniß.

Auf die von dem Dr. Friedrich Saß hierselbst unterm 27ten März 1847 geführte Beschwerde über die Seitens des Censors erfolgte Versagung der Druck-Erlaubniß für zwei im gedruckten Probeblatt vorgelegte Stellen der Schrift: „Das Preußische Verfassungs-Patent vom 3ten Februar 1847" hat das Ober-Censur-Gericht, nach erfolgter Erklärung des Staats-Anwalts, in seiner Sitzung vom 6ten April 1847, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Staats-Sekretair Bode und
die Mitglieder, Geheimer Ober-Justizrath Zettwach,
Geheimer Ober-Tribunalsrath Decker,
Geheimer Ober-Tribunalsrath Ulrich,
Geheimer Ober-Regierungsrath Aulike,
Geheimer Medizinalrath Prof. Dr. Lichtenstein,
Geheimer Justizrath v. Rohr,
Wirklicher Legationsrath Hellwig,
Geheimer Ober-Justizrath Baumeister,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Land- und Stadtgerichts-Direktor Luther,
Kammergerichtsrath Theremin,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß für die auf Seite 21, 22, 23 und 24 gestrichenen Stellen, jedoch mit Ausschluß der Zeilen 22 bis 31 inclusive auf Seite 21, da nur die zuletzt gedachte Stelle eine gegen den Artikel IV der Censur-Instruktion vom 31ten Januar 1843 verstoßende Ehrfurchts-Verletzung erkennen läßt, im Uebrigen aber die Censurstriche nicht gerechtfertigt sind,

die Druck-Erlaubniß unter Aufhebung der entgegenstehenden Censur-Verfügung vom 23ten März 1847, wie hiermit geschieht, zu ertheilen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 6ten April 1847.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.
Bode.

An
den Dr. Friedrich Saß
hierselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0053

I, 117.

Erkenntniß.

Auf die von dem Dr. Friedrich Saß hierselbst unterm 8ten April 1847 geführte und am 9ten ej. m. eingegangene Beschwerde über die Seitens des Censors erfolgte Versagung der Druck-Erlaubniß für mehrere im dritten Bogen der Schrift: „Das Preußische Verfassungs-Patent vom 3ten Februar 1847" gestrichene Stellen hat das Ober-Censur-Gericht, nach erfolgter Erklärung des Staats-Anwalts, in seiner Sitzung vom 13ten April 1847, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Staats-Sekretair Bode und
die Mitglieder, Geheimer Ober-Justizrath Zettwach,
Geheimer Ober-Tribunalsrath Decker,
Geheimer Medizinalrath Prof. Dr. Lichtenstein,
Geheimer Justizrath v. Rohr,
Wirklicher Legationsrath Hellwig,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Land- und Stadtgerichts-Direktor Luther,
Kammergerichtsrath Theremin,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß für die sämmtlichen auf den Seiten 25, 26, 28, 29 und 32 gestrichenen Stellen,

da dieselben nach Form und Inhalt gegen keine Bestimmung der Censur-Instruction vom 31ten Januar 1843 verstoßen, die Versagung der Druck-Erlaubniß mithin nicht gerechtfertigt ist,

die Druck-Erlaubniß, unter Aufhebung der entgegenstehenden Censur-Verfügung vom 28ten März 1847, wie hiermit geschieht, zu ertheilen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 13ten April 1847.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht.
Bode.

An
den Herrn Dr. Friedrich Saß
hierselbst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1004482280/phys_0054

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1004482280/phys_0058

antwortlichkeit für … esselben noch nirgend aufge=
geben. Wenn pri… n zu einer Art von Selbst=
ständigkeit, zu ei… Einflusse, zu einer Art von
Mitbetheiligung a… en worden sind, so hat sich
im Volke durch d… tionen noch nichts geändert
und für die Pflich… euen Rechte verliehen worden.

So ist den… cher und nothwendiger, als
dieses, daß die K… tionen des Vereinigten Land=
tages und überha… gegenüber, ihre Macht mit
ihrer Verantwortli… esammtwohl des Staates und
Volkes nicht aufg… d wollte, ja nicht aufgeben
durfte.

Aber die St…

Wird geglau… n, daß sie sich in die große
Bewegung hineinr… che dieses Jahrhundert durch=
strömt? Sollten … ein Theil dieser Bewegung
werden können? … e die Forderung stellen, daß
der Drang der G… en einen lebendigen Ausdruck
erhalte? Ist es z… die reellen und gewichtigen
Interessen, welche … n allgemeinen Begriffen und
Ideen, wie sie in … Tages schweben, verflüchtigt
werden? Und w… t von abstracten, politischen
Begriffen zu erwa…

Der Entschlu… n, einen Vereinigten Landtag
um sich zu versam… tsam, aber ebenso bedeutsam
ist die Zeit, in … ste Vereinigte Landtag Preu=
ßens zusammentri… Zeit ist die Frage für das
Wohl des Vo… n den Vordergrund getreten,
niemals ist eine … idung in dieser wichtigen An=
gelegenheit so dri… ngänglich geworden, als ge=
genwärtig. Der … t durch Mißwachs und schlechte
Erndten, durch … e Steigerung aller nothwen=
digen Lebensbedü… elle Existenz der Massen ge=
fährdet. Die Ge… die finanzielle Krisis fordert
unzählige Opfer … Proletarier stehen zu Hun=

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1004482280/phys_0059